

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage  
der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin und der Fraktion DIE GRÜNEN  
– Drucksache 11/6794 –**

**Tiefflug über Ulm**

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 23. April 1990 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

Obwohl Ulm als Großstadtzentrum eigentlich vom direkten Überflug ausgeschlossen ist, kommen doch immer wieder Klagen von Einwohnern vor allem aus Wiblingen, Böfingen und dem Eselsberg. In letzter Zeit mehren sich die Klagen über den Tiefflug über dem Klinikbereich am Oberen Eselsberg.

1. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „Ulmer Kernstadt“, über der keine Tiefflüge geflogen werden dürfen?  
Wieviel Meter/Kilometer vom Ulmer Münster, als Mittelpunkt, beginnt die Zone, über der wieder tiefgeflogen werden darf?

Die „Ulmer Kernstadt“ ist definiert durch das aus der Luft eindeutig erkennbare und in den Tiefflugkarten in den Umrissen eingeprägte geschlossene Stadtgebiet.

Da das Stadtgebiet von Ulm nicht kreisförmig mit dem Ulmer Münster als Mittelpunkt ausgewiesen ist, läßt sich der zweite Teil der Frage in der Form nicht beantworten.

Zur Erläuterung ist ein Kartenausschnitt einer Tiefflugkarte des Maßstabes 1:500 000 des Ulmer Bereichs beigelegt.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß gerade der Klinikbereich am Oberen Eselsberg (mit u. a. Rehabilitationskrankenhaus, Universitätsklinik Bereich Innere, Bundeswehrkrankenhaus ...) immer wieder von Tiefflügen belästigt wird?

Der Eselsberg liegt außerhalb des Ulmer Stadtgebietes.

3. Welche Möglichkeiten gibt es, daß dies nicht weiterhin gängige Praxis bleibt?

Luftraumstruktur, Besiedlungsdichte sowie die hohe Anzahl solcher und vergleichbarer Objekte im Bundesgebiet erlauben es der Bundesregierung unter Beachtung des Verteidigungsauftrages nicht, ein generelles Überflugverbot zu verfügen.

